# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN Herr Stassny Fischmarkt 1 99084 Erfurt

## Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – DS 0040/19, öffentlich Einhaltung der Haus-ordnung in Gemeinschaftsunterkünften

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stassny,

Erfurt,

Ihre Fragen zu o. g. Drucksache beantworte ich wie folgt:

#### 01

## Wie wird die Einhaltung der Hausordnung in den Gemeinschaftsunterkünften überwacht?

Für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, unabhängig vom nutzenden Personenkreis, gibt es verschiedene Betreibermodelle. Die Landeshauptstadt Erfurt nutzt entsprechend den Möglichkeiten der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung) vom 12.07.2017 in der Regel beauftragte Dritte für den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft.

Grundsätzlich fallen daher die Einhaltung und folglich auch die Überwachung der Hausordnung in den Aufgabenbereich des Dritten.

Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung werden die zuständigen Sozialarbeiter im Amt 50 vom Betreiber/Dritten umgehend informiert und gemeinsam abgestimmte Sanktionen eingeleitet.

### 02 Welche disziplinaren Maßnahmen finden bei Missachtung der Hausordnung Anwendung?

Bei Missachtung der Hausordnung finden die Regelungen der Unterbringungssatzung in den §§ 7, 8 und/oder 16 Anwendung. Im Konkreten handelt es sich dabei um die Möglichkeiten der Umsetzung, der Beendigung der Unterbringung und/oder die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Seite 1 von 2

Wie kann zukünftig verstärkt die Einhaltung der Hausordnung überwacht werden, um Gewalthandlungen, gerade in den Unterkünften aber auch im öffentlichen Raum zu verhindern und mit welchem Personalbedarf sowie mit welchen Kosten ist dies verbunden?

Zu dieser Fragestellung ist grundsätzlich anzumerken, dass der Geltungsbereich der Hausordnung einer Gemeinschaftsunterkunft sich auf das Objekt selbst und ggf. ein zugehöriges Grundstück bezieht. Ein angrenzender öffentlicher Raum ist von einer Hausordnung nicht umfasst und kann daher im Sinne der Überwachung der Einhaltung einer Hausordnung nicht herangezogen werden. Wie bei Frage 01 aufgezeigt, ist die Einhaltung und Überwachung von Hausordnungen durch die bisherigen vertraglichen Regelungen auch kostenmäßig abgedeckt.

Eine darüber hinausgehende Überwachung kann nur mit zusätzlichem Personalaufwand realisiert werden. Dafür bedarf es einer konzeptionellen Ausgestaltung dieser zusätzlichen Aufgabe, um Kosten konkret bemessen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein